



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 843 3103, BLZ 752 900 00
Post giro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Donnerstag, 20.12.2001

Nr. 24

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Weihnachts- und Neujahrsgrußwort des Landrats Dr. Hans Wagner	219
Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern in Theuern	220
Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte	220
Berichtigung der Bekanntmachung des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum	220
Verordnung zur Änderung von Standesamtsbezirken im Landkreis Amberg-Sulzbach	221
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Gemeinde Illschwang innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach	222
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Gemeinde Illschwang innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach	223
Vollzug des Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung; Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts	223
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis -Kostensatzung- vom 18.12.2001	224
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung) vom 18.12.2001	229

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort des Landrats Dr. Hans Wagner

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zum letzten Mal in meiner Amtszeit wende ich mich mit einem Weihnachts- und Neujahrsgrußwort an Sie und denke dabei an die Jahre zurück, die ich mit ernster Arbeit, aber auch mit angenehmen Seiten erleben durfte.

So verlockend es auch wäre, über alle Hürden die überwunden werden mussten, Worte zu verlieren, als auch über die guten Seiten in denen es galt, nicht zu versagen – darüber nachzudenken ist nicht die Zeit und nicht der Anlass. Vielmehr empfand ich in all den Jahren meiner Amtszeit, dass sich zwar viel geändert hat, aber dass die Probleme, die Anliegen und die Sorgen oft die gleichen geblieben sind.

Es gibt zwar heute immer mehr Daten über die große und die kleine Welt, aber dennoch wird unsere Zukunft immer undurchsichtiger, die Welt komplizierter und die Gesetzesflut wächst gewaltig. Die größer werdenden Sorgen um die Existenz, die Ängste vor Terror, Intoleranz, Aggressionen haben sich verstärkt. Und so bleibt wie in all den Jahren nur die Hoffnung und der Wunsch, dass vieles besser wird und dass es beherzte und fähige Menschen gibt, die mit solider Fachkunde, Einfühlungsvermögen und Herz für die Menschen arbeiten. Ich bin insbesondere dafür dankbar, dass junge Menschen überall in unserer Gesellschaft Verantwortung übernehmen!

Man sollte auch dafür dankbar sein, dass es in diesen Wochen um Weihnachten Erlebnisse gibt, aus denen man spüren kann, dass viel vom Glanz des fast vergessenen Glaubens sichtbar wird.

Es ist mir daher ein Anliegen insbesondere denen Dank zu sagen, die sich für die Gemeinschaft, für die Erhaltung und die Schaffung neuer Arbeitsplätze wo auch immer einsetzen und die sozial schwachen und die in Not geratenen Menschen nicht vergessen.

Oft habe ich an den Brief gedacht, den Mathias Claudius an seinen Sohn geschrieben hat:

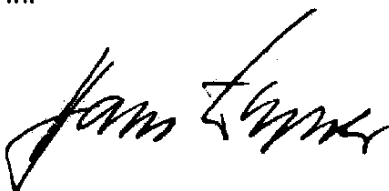
„Lerne gerne von Anderen, und wo von Weisheit, Menschenglück, Licht, Freiheit, Tugend geredet wird, höre fleißig zu.

Worte sind nur Worte, und wo sie sogar leicht und behende dahin fahren, da sei auf der Hut, denn die Pferde, die den Wagen mit Gütern schleppen müssen gehen langsamen Schrittes, dem Ziel entgegen“.

Diese so sehr ersehnte schöpferische Ruhe wünsche ich Ihnen von ganzem Herzen und denke vor allem auch an die Menschen, die besonders schwere Lasten zu tragen haben.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!

Ihr



Dr. Hans Wagner

Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern in Theuern

Der Landkreis Amberg-Sulzbach gibt bekannt, dass das Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern in Theuern einschließlich der Außenstellen für Einzelbesucher ab Montag, 17. Dezember 2001 bis einschließlich Freitag, 01. Februar 2002 geschlossen ist.

13/10.12.2001

Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V02-0064)	05.01. bis 31.01.2002	südl. Landkreis
2.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V02-0063)	07.01. bis 31.01.2002	gesamter Landkreis
3.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V02-0065)	01.02. bis 13.02.2002	südl. Landkreis
4.	Bundeswehr (Manöver-Nr. IV 2-02/I/02)	07.01. bis 17.01.2002	südöstl. Landkreis
5.	Bundeswehr (Manöver-Nr. IV 2-01/I-III/02)	07.01. bis 28.03.2002	südl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

38/11.12.2001

Berichtigung der Bekanntmachung des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum

Der "Zweckverband AS Technologie- und Gründerzentrum" erlässt aufgrund § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum der Art. 30 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S.98, BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch § 5 Gesetz vom 24.7.1998 (GVBl. S. 424) i. V. m. Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 12 Zweites Bayer. Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den EURO vom 24.4.2001 (GVBl. S. 140) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte des "Zweckverbands AS Technologie- und Gründerzentrum" (1. Änderungssatzung)

§ 1

- 1.) In § 1 Abs. 1 wird der Betrag 50,- DM durch den Betrag 25 EURO ersetzt.
- 2.) In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag 40,- DM durch den Betrag 20 EURO ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, 27.11.2001
Zweckverband AS Technologie- und Gründerzentrum
gez.
Geismann
Verbandsvorsitzender

Verordnung zur Änderung von Standesamtsbezirken im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 05.12.2001

Aufgrund von § 52 des Personenstandsgesetzes und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende

Rechtsverordnung:

Erster Teil
Änderung von Standesamtsbezirken

§ 1
Standesamtsbezirk Ursensollen

1. Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Ursensollen umfasst
 - a) das Gebiet der Gemeinde Ammerthal
 - b) das Gebiet der Gemeinde Ursensollen
 - c) das gemeindefreie Gebiet Hirschwald
2. Das Standesamt Ursensollen hat seinen Sitz in Ursensollen. Zuständig für das Standesamt Ursensollen ist die Gemeinde Ursensollen.

§ 2
Standesamt Ebermannsdorf

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Ebermannsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Ebermannsdorf. Das Standesamt hat seinen Sitz in Ebermannsdorf.

Zweiter Teil
Schlussvorschriften

§ 3
Tätigkeit der Standesbeamten

Die Tätigkeit der Standesbeamten, deren Standesamtsbezirk aufgelöst wurde endet mit der Auflösung am 31.12.2001.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Amberg, den 05.12.2001
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Dr. Hans Wagner,
Landrat

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Gemeinde Illschwang innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 05.12.2001

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1
In die Stadt Sulzbach-Rosenberg, Gemarkung Sulzbach, wird aus der Gemeinde Illschwang, Gemarkung Angfeld, das Flurstück Nr. 3452/2 mit einer Fläche von 3.472 m² umgegliedert.

§ 2
Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 3
Das Umgliederungsflurstück ist im Veränderungsnachweis Nr. 1916 (184) Gemarkung Sulzbach (Angfeld) des Vermessungsamtes Amberg ausgewiesen.

§ 4
Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Amberg, 05.12.2001
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Dr. Wagner, Landrat

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Gemeinde Illschwang innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 05.12.2001

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

In die Gemeinde Illschwang, Gemarkung Angfeld, wird aus der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Gemarkung Sulzbach, das Flurstück Nr. 3448/1 mit einer Fläche von 382 m² umgegliedert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 3

Das Umgliederungsflurstück ist im Veränderungsnachweis Nr. 181 Gemarkung Angfeld des Vermessungsamtes Amberg ausgewiesen. Der genannte VN liegt beim Vermessungsamt Amberg auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Amberg, 05.12.2001
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Dr. Wagner, Landrat

**Vollzug des Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung;
Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des
Privatrechts**

Der Beteiligungsbericht vom 12.11.2001 wurde dem Kreistag in der Sitzung am 17.12.2001 vorgelegt und kann nunmehr während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt in Amberg, Schlossgraben 3, Gebäude II, Zimmer 242, eingesehen werden.

Amberg, den 18.12.2001
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Dr. Wagner
Landrat

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis -Kostensatzung- vom 18.12.2001

Die in der Kreistagssitzung am 17.12.2001 beschlossene Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Landkreises Amberg-Sulzbach
- Kostensatzung -**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erläßt aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), und des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), folgende:

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:**

§ 1

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. November 1992, geändert durch Satzung vom 21. Januar 1997, außer Kraft.

Amberg, den 18.12.2001
Landkreis Amberg-Sulzbach

g e z.

Dr. Wagner
Landrat

Anlage zur Kostensatzung vom 18.12.2001

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
für den Landkreis Amberg-Weizsach**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzu- rechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Ab- schriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst her- gestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vor- gesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Ab- schriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind	0,85 € (einschließlich Auslagen) je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 6 €
			Werden mehrere Abschriften, Fotoko- pien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Be- scheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflich- tigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungsplänen und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristenverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristenverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
0	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Landkreisordnung	
		1. Genehmigung zur Führung von Landkreiswappen und Landkreiszulassung durch Dritte (Art. 3 Abs. 3 LKrO)	10 bis 2500 €
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12 a LKrO)	kostenfrei

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
021		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbun- den ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung auf- gegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Er- satzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €
		3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
6		Bau-und Wohnungswesen, Verkehr	
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an Straßen, Wegen und Plätzen in der Straßenbaulast des Landkreises (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	siehe gesonderte Landkreissatzung
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer sat- zungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung) vom 18.12.2001

Die in der Kreistagssitzung vom 17.12.2001 beschlossene Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 876, BayRS 2125-6-1-A), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.11.2001 (GVBl. S. 739)

erläßt der Landkreis Amberg-Weizsach

folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften:

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) ¹ Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. ² Die Gebühren nach §§ 2, 5 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und § 8 umfassen auch die Auslagen; bei den Gebühren nach §§ 4, 5 Absatz 2, §§ 6, 7 Absatz 2 und § 9 werden die Auslagen gesondert erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlachtierunteruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
 - c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
 - d) das Ausstellen einer Genußtauglichkeitsbescheinigung.

§ 2

Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

- (1) ¹ Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung bemessen sich je Tier nach den in Anhang A Kapitel I Ziff.1 der Richtlinie 85/73/EWG enthaltenen Pauschalbeträgen - einschließlich der Auslagen - (siehe Anlage 1 Spalte 1).

² Sie betragen je Tier

ausgewachsene Rinder	4,5 ECU
Jungrind (Kalb bis unter 6 Wochen alt)	2,5 ECU
Einhufer	4,4 ECU
Schweine von weniger als 25 kg	0,5 ECU
Schweine von mehr als 25 kg	1,3 ECU
Schafe und Ziegen mit weniger als 12 kg	0,175 ECU
Schafe und Ziegen mit 12 bis 18 kg	0,35 ECU
Schafe und Ziegen mit mehr als 18 kg	0,5 ECU
andere Paarhufer	4,5 ECU
Hauskaninchen	0,04 ECU
Wildkaninchen und Hasen	0,02 ECU
Haarwild	
- Wildwiederkäuer	
- mit weniger als 12 kg	0,175 ECU
- zwischen 12 kg bis 18 kg	0,35 ECU
- mit mehr als 18 kg	0,5 ECU
- Wildschweine mit weniger als 25 kg	0,5 ECU
- Wildschweine mit mehr als 25 kg	1,3 ECU.

- (2) ¹ Zur Deckung höherer Kosten werden die Pauschalgebühren nach Absatz 1 gemäß Anlage A Kapitel I Ziff.4 a der Richtlinie 85/73/EWG angehoben für Betriebe mit
- a) erhöhten Untersuchungskosten durch besondere Uneinheitlichkeit der Schlacht tierer hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht und Gesundheitszustand;
 - b) erhöhten Warte- und sonstigen Ausfallzeiten für das Untersuchungspersonal infolge unzureichender betrieblicher Vorausplanung der Schlacht tieranlieferungen oder wegen technischer Unzulänglichkeiten und Ausfälle, z.B. in älteren Betrieben;
 - c) häufigen Verzögerungen bei der Durchführung der Schlachtungen z.B. infolge nicht ausreichenden Schlachtpersonals und dadurch verminderter Auslastung des Untersuchungspersonals;
 - d) Mehrkosten durch besondere Wegezeiten;
 - e) zeitlichem Mehraufwand durch häufig wechselnde, vom Untersuchungspersonal nicht beeinflussbare Schlachtzeiten;
 - f) häufigen Unterbrechungen des Schlacht ablaufs durch erforderliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen;
 - g) einem Schlacht ablauf, der eine Einhaltung der von der EG zugrunde gelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten regelmäßig nicht ermöglicht.

² Die Höhe des Aufschlags bemißt sich nach den Arbeitsminuten, die zusätzlich zu den von der EG insbesondere in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung des Rates vom 15.Juni 1988 über die Beträge der für Untersuchung und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (88/408/EWG) vom 24.Januar 1989, (Bundesanzeiger Nr. 37 vom 22.2.1989 S.901) zugrunde gelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten anfallen. ³ Die durchschnittliche Untersuchungszeit beträgt für

- Rinder/Einhufer	8 Minuten
- Kälber	4 Minuten 30 Sekunden
- Schweine	2 Minuten (ohne Trichinenuntersuchung)
- Schafe und Ziegen	1 Minute
- Kaninchen und Kleinwild (Haarwild)	5 Sekunden
- Wildschweine	2 Minuten (ohne Trichinenuntersuchung)
- Wildwiederkäuer	1 Minute.

⁴ Eine Arbeitsminute wird mit 0,5 ECU berechnet. ⁵ Die Höhe des Aufschlags für zusätzliche Arbeitsminuten ergibt sich aus Anlage 1 Ziff.6 a.

(3) Wegen der im Verhältnis zum EG-weiten Durchschnitt erhöhten Lebenshaltungs- und Lohnkosten in der Bundesrepublik Deutschland und im Landkreis Amberg-Sulzbach werden nach Anhang A Kapitel I Ziff.4 a i.V.m.Ziff.5 a der Richtlinie 85/73/EWG die Pauschalgebühr nach Absatz 1 pro Tier je Minute der von der EG für diese Tierart angenommenen durchschnittlichen Untersuchungszeiten (Anlage 1 Spalte 3) sowie die Aufschläge nach Absatz 2 (Anlage 1 Ziff.6 a) je angefallene zusätzliche Minute (Anlage 1 Ziff.6 b) wie folgt angehoben:

Für Betriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres höchstens 1.499 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind, wird pro Arbeitsminute ein Aufschlag von 3,93 DM erhoben.

(4) Zur Deckung höherer Kosten werden nach Anhang A Kapitel I Ziff.4a, letzter Spiegelstrich der Richtlinie 85/73/EWG die Pauschalbeträge des Absatzes 1 und die Aufschläge nach den Absätzen 2 und 3

- a) bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Schlachtzeiten (Montag bis Freitag von 07.00 - 18.00 Uhr und Samstag von 07.00 - 15.00 Uhr, ausgenommen Feiertage) geschlachtet werden,
- b) oder wenn für einen Betrieb eigene Betriebszeiten festgesetzt wurden bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten geschlachtet werden,

jeweils um einen Aufschlag von 100 % erhöht.

² Dies gilt auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung außerhalb der festgesetzten Zeiten durchgeführt wird.

(5) Die Aufschläge nach den Absätzen 2 bis 4 sind abhängig von der Höhe der zu deckenden Kosten; die Gesamtgebühr darf nicht höher sein als der durch den Betrieb entstehende Aufwand.

(6) Bei den Minuten/Arbeitsminuten in den Absätzen 2 und 3 wird von angefangenen Minuten ausgegangen.

§ 3

Gebühr bei nicht vollständiger Beschau; Gebühr bei Krank- oder Notschlachtungen

(1) Die Gebühr nach § 2 Abs.1 wird auch in den Fällen erhoben, in denen nur die Schlacht tier- oder nur die Fleischuntersuchung vorgenommen oder nur ein Teil eines Tieres untersucht wird.

(2) ¹Können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlacht tieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Anlage 1 Spalten 1 und 3 im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlacht tier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt. ² Sowohl bei der Schlacht tieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach § 2 Absätze 2 und 4 erhoben.

§ 4

Gebühren für die bakteriologische Untersuchung und für eine zugelassene Kältebehandlung

- (1) Die Gebühr für die bakteriologische Untersuchung wird nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Anlage 1 Spalte 4 und Ziff.1.2.
- (2) Die Gebühr für eine zugelassene Kältebehandlung wird nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Anlage 1 Ziff.3.

§ 5

Gebühr für die Rückstandskontrollen

- (1) ¹ Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Ziff.1 Buchst.a der Richtlinie 85/73/EWG in Höhe von 1,35 ECU pro Tonne Schlachtfleisch erhoben.
² Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagengebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des von der EG in der Protokollerklärung des Agrarrates angenommenen durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart (Anlage 1 Spalte 2).
- (2) Für Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Anlage 1 Spalte 4 und Ziff.1.3 .

§ 6

Gebühr für die Trichinenuntersuchung

Für die Trichinenuntersuchungen bei Schweinen einschließlich Wildschweinen und Einhufnern wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Anlage 1 Ziff.1.5 .

§ 7

Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

- (1) ¹ Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Ziff.2 Buchst.b) der Richtlinie 85/73/EWG nach Aufwand auf Stundenbasis erhoben. ² Jede angefangene Viertelstunde wird mit 17,84 DM angesetzt (vgl. Anlage 1 Ziff.2.1).
- (2) ¹ Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb oder im Großmarkt sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr nach Aufwand auf Stundenbasis erhoben. ² Jede angefangene Viertelstunde wird mit 19,40 DM angesetzt (vgl. Anlage 1 Ziff.2.2).

§ 8

Gebühr bei Hausschlachtungen

¹ Die Gebühren für Hausschlachtungen im Sinne von § 3 FiHG werden für die gebührenpflichtigen Tatbestände (Schlacht- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung, Bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht, sonstige Untersuchung und Kältebehandlung) nach dem Aufwand erhoben; sie ergeben sich bei einer Befreiung von der Schlacht- tieruntersuchung aus Anlage 2, ansonsten aus Anlage 3. ² Die §§ 2 Abs. 4, 3, 4, 5 Abs. 2, 6, 9 Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß für Hausschlachtungen.

§ 9

Gebühr für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genußtauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Anlage 1 Ziff.5.
- (2) Für eine Untersuchung nach Anlage 1 Kapitel III Ziff.4 FIHV ergibt sich die Gebühr aus Anlage 1 Spalte 4 und Ziff. 1.4.
- (3) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Anlage 1 Ziff.4 erhoben.
- (4) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

§ 10

Wegegeld

¹ Das bei einer gesonderten Trichinenuntersuchung (§ 6) und bei den Gebühren nach § 7 Absatz 2, § 9 Abs. 1, 3 und 4 festzusetzende Wegegeld besteht aus dem Aufwand für das verwendete Verkehrsmittel und für die aufgewendete Zeit.

² Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach dem verwendeten Verkehrsmittel und wird nach den Sätzen des Tarifvertrags der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure abgerechnet. ³ Wird die Wegstrecke durch Untersuchungen in mehreren Betrieben veranlaßt, wird es für jeden dieser Betriebe anteilig erhoben. ⁴ Der Zeitaufwand wird nach den Personaldurchschnittskosten für das tätig gewordene Personal abgerechnet.

§ 11

Gebührensschuldner

¹ Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlaßt hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. ² Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹ Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. ² Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 13

Umrechnungsfaktor von ECU- bzw. Euro-Beträgen in Deutsche Mark

Soweit in der Satzung auf ECU-Beträge der Richtlinie 85/73/EWG Bezug genommen wird, gelten nachfolgende Umrechnungsmodalitäten:

- a) für die Zeit vom 1.12. bis 31.12.1998 wird entsprechend Art.7 Absatz 2 2.Spiegelstrich der Richtlinie 85/73/EWG der Durchschnittswert der für die jeweils am ersten Werktag im Monat September der Jahre 1995, 1996 und 1997 im Amtsblatt C veröffentlichten Umrechnungskurse zugrunde gelegt:
1995: 1,88621 DM
1996: 1,90311 DM
1997: 1,97139 DM
Durchschnittswert: 1,9202 DM.
- b) Ab dem 1.1.1999 wird gemäß Art.2 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro jede Bezugnahme auf ECU durch den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Für die Umrechnung des Euro wird der vom Rat gemäß Art.109 I Absatz 4 EGV am 1.1.1999 zu beschließende Umrechnungskurs zugrunde gelegt. Sollte dieser Beschluß am 1.1.1999 nicht getroffen werden, wird bis zur Festschreibung des endgültigen Wechselkurses ein Umrechnungskurs des Euro in DM zum Wechselkurs des ECU am 31.12.1998 angenommen.

§ 14

Verweisungen auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 1.12.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 23.11.1998 (Kreisamtsblatt S. 276), geändert durch Satzung vom 23.2.1999 (Kreisamtsblatt S. 17) außer Kraft.

Amberg, den 18.12.2001
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Dr. Wagner
Landrat

Anlagen

**Anlage 1 (Seite 1) zur
Fleischhygiene-Gebührensatzung
vom 18.12.2001**

**Gebührenpflichtige Tatbestände
Betriebe im Sinne von § 2 Abs. 3**

1. Amtliche Untersuchungen

**1.1 Schlacht- und Fleischuntersuchungen einschließlich der
Hygieneüberwachung**

	Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Grundgebühr EU-Pauschale DM / Tier	Spalte 2 Zuschlag Rückstands- untersuchung nach nationalem Kontrollplan DM / Tier	Spalte 3 Zuschlag Pers. Kosten DM / Tier	Spalte 4 Zuschlag Son- der- untersuchung DM / Tier
1.1.1	Rind Kalb - bis unter 6 Wochen alt	8,80 DM 4,89 DM	0,78 DM 0,32 DM	17,47 DM 17,60 DM	15,70 DM 15,70 DM
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr (ohne Trichinenuntersuchung) Ferkel - weniger als 25 kg (ohne Trichinenuntersuchung)	2,54 DM 0,98 DM	0,22 DM 0,06 DM	7,82 DM 3,91 DM	14,00 DM 14,00 DM
1.1.3	Einhufer	8,61 DM	0,66 DM	31,28 DM	13,40 DM
1.1.4	Schaf oder Ziege - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	0,34 DM 0,68 DM 0,98 DM	0,03 DM 0,04 DM 0,05 DM	3,91 DM 3,91 DM 3,91 DM	11,50 DM 11,50 DM 11,50 DM
1.1.5	andere Paarhufer	8,80 DM	0,53 DM	17,47 DM	8,00 DM
1.1.6	Hauskaninchen	0,08 DM	0,01 DM	0,33 DM	11,40 DM
1.1.7	Wildkaninchen und Hase	0,04 DM	0,01 DM	0,33 DM	11,40 DM
1.1.8	Haarwild - Wildwiederkäuer - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg - Wildschwein - weniger als 25 kg - 25 kg und mehr	0,34 DM 0,68 DM 0,98 DM 0,98 DM 2,54 DM	0,03 DM 0,04 DM 0,05 DM 0,06 DM 0,22 DM	3,91 DM 3,91 DM 3,91 DM 3,91 DM 7,82 DM	11,40 DM 11,40 DM 11,40 DM 14,00 DM 14,00 DM

Erläuterungen zu den Gehührensparlen:

Spalte 1 enthält die EU-Gebühren pro Tierart/Gewichtsklasse in DM.

Spalte 2 enthält die Gebühr für Rückstandsuntersuchungen nach nationalem Kontrollplan in DM; umgerechnet auf das durchschnittliche Gewicht pro Tier

Spalte 3 enthält den Gebührensuschlag für erhöhte Personalkosten in DM; berechnet aus den durchschnittlichen Untersuchungszeiten der EU pro Tier

Spalte 4 enthält den Gebührensuschlag in DM pro Tier, der bei Vorliegen der Sonderuntersuchung - BU, RU oder sonst. Untersuchung zusätzl. erhoben wird.

**Anlage 1 (Seite 2) zur
Fleischhygiene-Gebührensatzung
vom 18.12.2001**

Gebührenpflichtige Tatbestände

1.2	Bakteriologische Untersuchung	97,20 DM/Untersuchung
1.3	Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts - Hemmstoffe - sonstige Rückstandsuntersuchung	24,40 DM/Untersuchung 210,40 DM/Untersuchung
1.4	Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FHV	35,40 DM/Untersuchung
1.5	Untersuchung auf Trichinen - im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung - gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine) von mindestens 4 Tieren - gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 1 Tier - gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 2 Tieren - gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 3 Tieren	6,90 DM/Untersuchung 13,10 DM/Untersuchung 43,90 DM/Untersuchung 27,60 DM/Untersuchung 22,20 DM/Untersuchung
2.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb	17,84 DM/angefangene Viertelstunde
2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- oder Gefrierhaus	19,40 DM/angefangene Viertelstunde
3.	Zugelassene Kältebehandlung (Finnen, Trichinen)	19,40 DM/angefangene Viertelstunde
4.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	38,80 DM/Sendung
5.	Ausstellen einer Genußtauglichkeitsbescheinigung	38,80 DM/Bescheinigung
6.	a) zusätzliche Arbeitsminuten b) Personalkostenzuschlag für zusätzliche Arbeitsminute	0,98 DM/Minute 3,91 DM/Minute

**Anlage 2 (Seite 1) zur
Fleischhygiene-Gebührensatzung
vom 18.12.2001**

**Gebührenpflichtige Tatbestände
Hausschlachtungen ohne Schlacht tieruntersuchung**

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen

	Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Untersuchungsgebühr DM / Tier	Spalte 4 Zuschlag Sonderuntersuchung
1.1.1	Rind Kalb - bis unter 6 Wochen alt	33,20 DM 33,20 DM	15,70 DM 15,70 DM
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr (ohne Trichinenuntersuchung) Ferkel - weniger als 25 kg (ohne Trichinenuntersuchung)	21,90 DM 21,90 DM	13,90 DM 13,90 DM
1.1.3.	Einhufer	52,60 DM	13,40 DM
1.1.4	Schaf oder Ziege - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	20,30 DM 20,30 DM 20,30 DM	13,20 DM 13,20 DM 13,20 DM
1.1.5.	andere Paarhufer	33,20 DM	9,80 DM
1.1.6.	Hauskaninchen	11,70 DM	11,40 DM
1.1.7.	Wildkaninchen und Hase	11,70 DM	11,40 DM
1.1.8.	Haarwild - Wildwiederkäuer - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg - Wildschwein - weniger als 25 kg - 25 kg und mehr	43,80 DM 43,80 DM 43,80 DM 24,20 DM 24,20 DM	11,40 DM 11,40 DM 11,40 DM 13,90 DM 13,90 DM

Erläuterungen zu den Gehührensparlen:

Spalte 1 enthält die Gebühren pro Tierart/Gewichtsklasse in DM.

Spalte 4 enthält den Gehührenzuschlag in DM pro Tier, der bei Vorliegen der Sonderuntersuchung - BU , RU oder sonstige Untersuchung zusätzlich erhoben wird.

1.2	Bakteriologische Untersuchung	97,20 DM/Untersuchung
1.3	Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts - Hemmstoffe - sonstige Rückstandsuntersuchung	24,40 DM/Untersuchung 210,40 DM/Untersuchung

**Anlage 2 (Seite 2) zur
Fleischhygiene-Gebührensatzung
vom 18.12.2001**

1.4	Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV	35,40 DM/Untersuchung
1.5	Untersuchung auf Trichinen - im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung - gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine) von mindestens 4 Tieren - gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 1 Tier - gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 2 Tieren - gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 3 Tieren	10,30 DM/Untersuchung 13,10 DM/Untersuchung 43,90 DM/Untersuchung 27,60 DM/Untersuchung 22,20 DM/Untersuchung
3.	Zugelassene Kältebehandlung (Finnen, Trichinen)	19,40 DM/angefangene Viertelstunde

**Anlage 3 (Seite 1) zur
Fleischhygiene-Gebührensatzung
vom 18.12.2001**

**Gebührenpflichtige Tatbestände
Hausschlachtungen mit Schlacht tieruntersuchung**

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen

	Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Untersuchungsgebühr DM / Tier	Spalte 4 Zuschlag Sonderuntersuchung
1.1.1	Rind Kalb - bis unter 6 Wochen alt	38,10 DM 38,10 DM	15,70 DM 15,70 DM
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr (ohne Trichinenuntersuchung) Ferkel - weniger als 25 kg (ohne Trichinenuntersuchung)	24,20 DM 24,20 DM	13,90 DM 13,90 DM
1.1.3.	Einhufer	61,80 DM	13,40 DM
1.1.4	Schaf oder Ziege - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	22,20 DM 22,20 DM 22,20 DM	13,20 DM 13,20 DM 13,20 DM
1.1.5.	andere Paarhufer	38,10 DM	9,80 DM
1.1.6.	Hauskaninchen	12,00 DM	11,40 DM
1.1.7.	Wildkaninchen und Hase	12,00 DM	11,40 DM
1.1.8.	Haarwild - Wildwiederkäuer - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg - Wildschwein - weniger als 25 kg - 25 kg und mehr	43,80 DM 43,80 DM 43,80 DM 24,20 DM 24,20 DM	11,40 DM 11,40 DM 11,40 DM 13,90 DM 13,90 DM

Erläuterungen zu den Gehührensparlen:

Spalte 1 enthält die Gebühren pro Tierart/Gewichtsklasse in DM.

Spalte 4 enthält den Gehührenzuschlag in DM pro Tier, der bei Vorliegen der Sonderuntersuchung - BU , RU oder sonstige Untersuchung zusätzlich erhoben wird.

1.2	Bakteriologische Untersuchung	97,20 DM/Untersuchung
1.3	Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts - Hemmstoffe - sonstige Rückstandsuntersuchung	24,40 DM/Untersuchung 210,40 DM/Untersuchung

**Anlage 3 (Seite 2) zur
Fleischhygiene-Gebührensatzung
vom 18.12.2001**

1.4	Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV	35,40 DM/Untersuchung
1.5	Untersuchung auf Trichinen - im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung - gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine) von mindestens 4 Tieren - gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 1 Tier - gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 2 Tieren - gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 3 Tieren	10,30 DM/Untersuchung 13,10 DM/Untersuchung 43,90 DM/Untersuchung 27,60 DM/Untersuchung 22,20 DM/Untersuchung
3.	Zugelassene Kältebehandlung (Finnen, Trichinen)	19,40 DM/angefangene Viertelstunde